

# **1. Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung**

vom 7. Januar 2005

Gemäß § 28 Abs. 5 UG hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 21. Oktober 2004 beschlossen, die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung vom 7. März 1994 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm 1994, S. 18 ff.) wie folgt zu ändern:

## **Artikel 1**

1. Der Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird Folgendes vorangestellt:

„Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand fördert aktiv die Zielsetzung des Zentrums und ist für Angelegenheiten zur Verwirklichung des Zentrumszweckes zuständig, insbesondere für:

1. Grundsätzliche Angelegenheiten zur Verwirklichung des Zentrumszwecks, wie
  - Entwicklung und Planung des Weiterbildungsprogramms,
  - Austausch mit wissenschaftlichen Weiterbildungseinrichtungen anderer Universitäten,
  - Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation des Zentrums nach innen und außen,
2. die Unterstützung des Geschäftsführers bei der Einwerbung von Zuwendungen Dritter,
3. Regelungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 5.“

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission wird vom Senat auf zwei Jahre ein Sprecher des Vorstandes bestellt. Der Sprecher soll Professor gemäß § 28 Abs. 7 Satz 3 UG sein. Der Vorstand des Zentrums legt intern die Vertretung des Sprechers im Verhinderungsfalle fest.

Der Sprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Zentrums nach außen,
2. Einberufung des Vorstandes und Leitung der Vorstandssitzung,
3. Aufsicht über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Mittelbewirtschaftung,
4. Aufsicht über die Geschäftsführung.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Geschäftsführung

Der Vorstand wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einem Geschäftsführer unterstützt. Dem Geschäftsführer obliegen die Personal- und Führungsverantwortung sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere:

1. Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes
2. Einwerbung von Zuwendungen Dritter in Absprache mit dem Vorstand

Der Geschäftsführer wird vom Rektorat bestellt. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.“

5. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Leiter des Wissenschaftlichen Sekretariats/ Geschäftsstelle“ durch die Worte „der Geschäftsführer“ ersetzt.

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
2. Der Rektor wird ermächtigt, die Satzung in der Neufassung bekannt zu machen und dabei auch Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Ulm, den 07.01.2005

gez.

(Prof. Dr. K.-J. Ebeling)  
- Rektor -